

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U835.6.50

Modell Unfallrente ab 50%

Abweichend von Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung) wird Folgendes vereinbart:

Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von weniger als 50%, wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens 50%, wird anstelle einer Kapitalzahlung die vertraglich vereinbarte monatliche Rente durch 30 Jahre an die versicherte Person gezahlt.

Die Garantiezeit für die Unfallrente beträgt 20 Jahre, d.h.

- verstirbt die versicherte Person vor Ablauf von 20 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, so wird die Rente bis zum Ende der Garantiezeit an die Erben (sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde) gezahlt;

- verstirbt die versicherte Person nach Ablauf von 20 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, so erlischt die Rentenzahlung.

Die oben angeführten Invaliditätswerte, die zur Berechnung der Unfallrente herangezogen werden, beziehen sich auf den Ganzkörperwert.

Eventuell vereinbarte progressive Invaliditätsstufen, verbesserte Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Unfallrente unberücksichtigt.

Artikel 18, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalles bzw. die Unfallfolgen beeinflusst, ist der Invaliditätsgrad für Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Bei den Familienunfallversicherungsvarianten 100/100/50, 100/100/100 und bei der Ehepartnerunfallversicherung ist die Unfallrente nur für die hauptversicherte Person und deren Ehepartner bzw. Lebensgefährten gültig.

Bei der Familienunfallversicherungsvariante 100/50/50 ist die Unfallrente für den Ehepartner bzw. Lebensgefährten in Höhe von 50% der Unfallrente für die hauptversicherte Person gültig.

In den Kollektivunfallversicherungsvarianten ist die Unfallrente für alle versicherten Personen gültig.

Für mitversicherte Kinder gibt es bei keiner Variante eine Leistung aus der Unfallrente.